



EY Webcast -  
Central Electronic  
System of Payment  
Information (CESOP)

21. März 2023

# Ansprechpartner - Ihr Team für alle CESOP Fragen in Deutschland



## Ingo Bustorff

Partner  
EMEIA Financial Services -  
Indirect Tax  
Eschborn

- ▶ Banking & Capital Markets
- ▶ Wealth & Asset Management

+49 6196 996 12967  
ingo.bustorff@de.ey.com



## Stefan Wannmacher

Director  
EMEIA Financial Services -  
Technology Consulting  
Hamburg

- ▶ Banking & Capital Markets
- ▶ Payments & FS Technology

+49 40 36132 23228  
stefan.wannmacher@de.ey.com



## Nora C. von Obstfelder

Senior Manager  
EMEIA Financial Services-  
TCF-Transaction Diligence  
Eschborn

- ▶ Payments Account Coverage & Go to Market
- ▶ Transaction Advisory Services

+49 6196 996 27678  
nora.von.obstfelder@de.ey.com



## Thomas Pataki

Senior Manager  
EMEIA Financial Services -  
Indirect Tax  
München

- ▶ Banking & Capital Markets
- ▶ Wealth & Asset Management

+49 89 14331 22086  
thomas.pataki@de.ey.com



## Jakob Bouchetob

Manager  
EMEIA Financial Services -  
Technology Consulting  
Berlin

- ▶ Payments & regulations, financial sector
- ▶ Blockchain & use-cases (assets, money etc.)

+49 30 25471 26554  
jakob.Bouchetob@de.ey.com



## Dr. Stela Rrjolli, LL.M.Eur

Senior Manager  
EMEIA Financial Services - Law  
Eschborn

- ▶ Banking & Capital Markets
- ▶ Payments & FinTechs

+49 6196 996 20414  
stela.rrjolli@de.ey.com

# Agenda

---

1

## Einführung

Begrüßung zum heutigen  
CESOP Webcast

2

## CESOP

Ein erster Überblick über  
das neue Zahlungs-  
informationssystem

3

## Rahmenstruktur

Regulatorische  
Anforderungen

4

## Implikationen

Spezielle Verpflichtungen  
und Meldevoraus-  
setzungen

5

## Umsetzung

Wesentliche Kriterien für  
die Umsetzung und ihre  
Auswirkungen

6

## Auswirkungen

Auswirkungen für  
Zahlungsdienstleister

7

## Ansatz

Implikationen,  
Herausforderungen und  
Compliance

8

## Q&A

Sind Sie bereit für die  
Berichterstattung mit  
CESOP?

# CESOP Meldung – Gesamtüberblick über die neuen Reportingpflichten

## Trotz der Ähnlichkeit mit anderen Vorschriften können die Auswirkungen für Unternehmen erheblich sein

### 1 Warum?

- ▶ Im Februar 2020 verabschiedete der Europäische Rat ein Legislativpaket zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im elektronischen Handel.
- ▶ Dazu gehören auch spezifische Anforderungen für Banken und Zahlungsdienstleister (**Payment Service Provider, PSPs**).
- ▶ Ziel ist es, den Finanzbehörden der Mitgliedsstaaten ein **Werkzeug zu geben, um möglichen Umsatzsteuerbetrug** im elektronischen Handel durch Verkäufer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Land **aufzudecken**.

### 2 Wann?

- ▶ Die neuen Regelungen werden zum **1. Januar 2024** in Kraft treten.
- ▶ EU-Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis Ende des Jahres 2023 implementieren.
- ▶ Die erste Meldung für Q1/2024 ist am 30. April 2024 fällig.
- ▶ Die Zeit bis zum Start der CSOP Meldung ist sehr knapp, **Implementierungen sollten also bald starten!**

### 3 Was?

- ▶ Die neuen Vorschriften verpflichten **Zahlungsdienstleister in der EU (und ggf. auch im EWR) grenzüberschreitende Zahlungen zu melden**, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- ▶ Die Informationen werden automatisch zentral ausgetauscht, um die Überprüfung der Einhaltung der Umsatzsteuervorgaben bei grenzüberschreitenden Zahlungen zu unterstützen.
- ▶ Transaktionen **vom EU Inland ins EU Ausland werden ebenfalls erfasst**.

### 4 Wie?

- ▶ Das Reporting erfolgt auf **Transaktionsbasis**.
- ▶ Meldungen erfolgen im **XML-Format**.
- ▶ Meldungen müssen **vierteljährlich** übermittelt werden.
- ▶ Meldepflichtig sind alle ermittelten Zahlungen, **es sei denn, der Zahlungsdienstleister erbringt ausschließlich Dienstleistungen für den Zahler und der Zahlungsdienstleister des Empfängers befindet sich ebenfalls in der EU**.

### 5 Wer?

- ▶ **Zahlungsdienstleister** (definiert nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZAG) **müssen Transaktionen melden**, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Erbringung von Zahlungsdienstleistungen innerhalb der EU,
  2. Grenzüberschreitende Zahlungen von der EU ins Ausland,
  3. Im Quartal werden mehr als 25 Zahlungen an einen Zahlungsempfänger geleistet.

### 6 Wo?

- ▶ Zahlungsdienstleister in der EU (ggf. auch EWR) müssen die Informationen an die **lokale Finanzbehörde** übermitteln.
- ▶ Entweder an den Herkunftsmitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters oder an die Aufnahmemitgliedstaaten, in denen Zahlungsdienste erbracht werden.
- ▶ Es ist also möglich, dass der Zahlungsdienstleister **in jedem der 27 Mitgliedstaaten Meldung erstatten muss**.



# Meldepflichtige Datenfelder

Zu übermittelnde Datenelemente für jede Transaktion	
1.	BIC/Identifikationsnummer meldender Zahlungsdienstleister
2.	Name Zahlungsempfänger
3.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Steuernummer Zahlungsempfänger
4.	Kontokennung Zahlungsempfänger (IBAN)
5.	BIC/Identifikationsnummer Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers
6.	Adresse Zahlungsempfänger
7.	Erstattung
8.	Datum/Zeit des Zahlungsvorgangs/der Zahlungserstattung
9.	Betrag
10.	Währung
11.	Ursprungsmitgliedstaat der Zahlung
12.	Bestimmungsmitgliedstaat der Erstattung
13.	Angaben zum Ort des Zahlers (z.B. IBAN, Adresse etc.)
14.	Transaktionskennung
15.	Physische Präsenz

Pflichtfelder

## Kernpunkte:

- ▶ Meldungen erfolgen transaktionsbezogen, die Berechnung der grenzüberschreitenden Zahlungen erfolgt pro Zahlungsempfänger.
- ▶ Die Informationen müssen aufgezeichnet und ab dem 1. Januar 2024 für mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Folglich muss auch das Konzept zur Löschung der Daten aktualisiert werden.
- ▶ Bei der Gewinnung der relevanten Daten kann es Synergieeffekte mit anderen Meldepflichten geben (z.B. DAC7, DAC8).
- ▶ Falls es keine eindeutigen Identifikationscodes gibt, werden Zahlungen auf der Grundlage von IBAN oder anderen identifizierenden Informationen aggregiert (einschl. BIC, Name, Adresse).
- ▶ Die Datenschutzrichtlinien müssen aktualisiert werden, ebenso wie das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

## Empfehlung:

- ▶ Die interne Konsolidierung der angeforderten Daten sollte auf monatlicher Basis erfolgen, um eine ausreichende Vorbereitung zu ermöglichen und mögliche Fehler zu vermeiden.
- ▶ Eine erste Überprüfung der laufenden Systeme sollte zeitnah erfolgen, um festzustellen, ob entsprechende Anpassungen oder neue Implementierungen erforderlich sind. Abhängigkeiten von Dienstleistern sind entsprechend zu berücksichtigen.

# Meldepflichtige Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstleistungen

---

## Definition der Zahlungsdienstleister gem. § 22g Abs. 7 Nr. 1 UStG-E i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 ZAG:

- ▶ Zahlungsinstitute gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZAG
- ▶ E-Geld-Institute gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZAG
- ▶ CRR-Kreditinstitute gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZAG
- ▶ Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Zahlungsdienstleister, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Zahlungsdienstleistungen erbringen (vgl. § 1 Abs. 4 ZAG)
- ▶ Im Ausland ansässige Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienstleistungen im Inland durch Agenten i.S.v. § 1 Abs. 9 ZAG erbringen lassen
- ▶ Natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme nach Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gilt und die im Inland ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Zweigniederlassung haben und von dort Zahlungsdienstleistungen erbringen

## Zahlungsdienste gem. § 22g Abs. 7 Nr. 2 UStG-E i.V.m. § 1 Abs. 1 S.2 ZAG sind:

- ▶ Ausführung von Zahlungsvorgängen (einschl. Übermittlung von Geldbeträgen) auf ein Zahlungskonto gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZAG im Lastschriftgeschäft, im Zahlungskartengeschäft und im Überweisungsgeschäft jeweils ohne Kreditgewährung (Zahlungsgeschäft)
- ▶ das durch einen Kreditrahmen gedeckte Zahlungsgeschäft (Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung) gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZAG
- ▶ Akquisitionsgeschäft gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ZAG
- ▶ Finanztransfergeschäft gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ZAG

# Meldepflichtige Zahlungen

---

## Meldepflichtige Zahlungen gem. § 22g Abs. 7 Nr. 3 UStG-E

- ▶ Zahlungsvorgang gemäß § 675 f. BGB
- ▶ Finanztransfergeschäft § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 ZAG

## Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 ZAG:

- ▶ Unmittelbare Bargeldzahlungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZAG
- ▶ Zahlungen über einen Zentralregulierer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZAG
- ▶ Zahlungsvorgänge innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems, die zwischen Zahlungsausgleichsagenten, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern abgewickelt werden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 ZAG
- ▶ Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, die von unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 ZAG fallende Unternehmen oder von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapierinstituten durchgeführt werden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 ZAG
- ▶ Dienste von technischen Dienstleistern, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten beitragen, aber zu keiner Zeit in den Besitz der zu übertragenden Gelder gelangen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 ZAG
- ▶ Zahlungsvorgänge zwischen Zahlungsdienstleistern, ihren Agenten oder Zweigniederlassungen, die auf eigene Rechnung ausgeführt werden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 ZAG
- ▶ Zahlungsvorgänge und damit verbundene Dienste innerhalb eines Konzerns oder zwischen Mitgliedern einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG

# Auswirkungen auf den Datenschutz im Zusammenhang mit der Meldepflicht

Aus **datenschutzrechtlicher Sicht** sind bei der Verarbeitung von Daten folgende Aspekte zu beachten

## Informationspflicht

Die Datenschutzhinweise müssen folgende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten

- ▶ Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ▶ Dauer der Datenspeicherung
- ▶ Empfänger der personenbezogenen Daten

**Art. 13, 14 EU-DSGVO**

## Verarbeitungsverzeichnis

Der neue Prozess muss in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden, mit Informationen über

- ▶ Zweck der Verarbeitung
- ▶ Datenkategorien und Personen, deren Daten verarbeitet werden
- ▶ Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden

**Art. 30 EU-DSGVO**

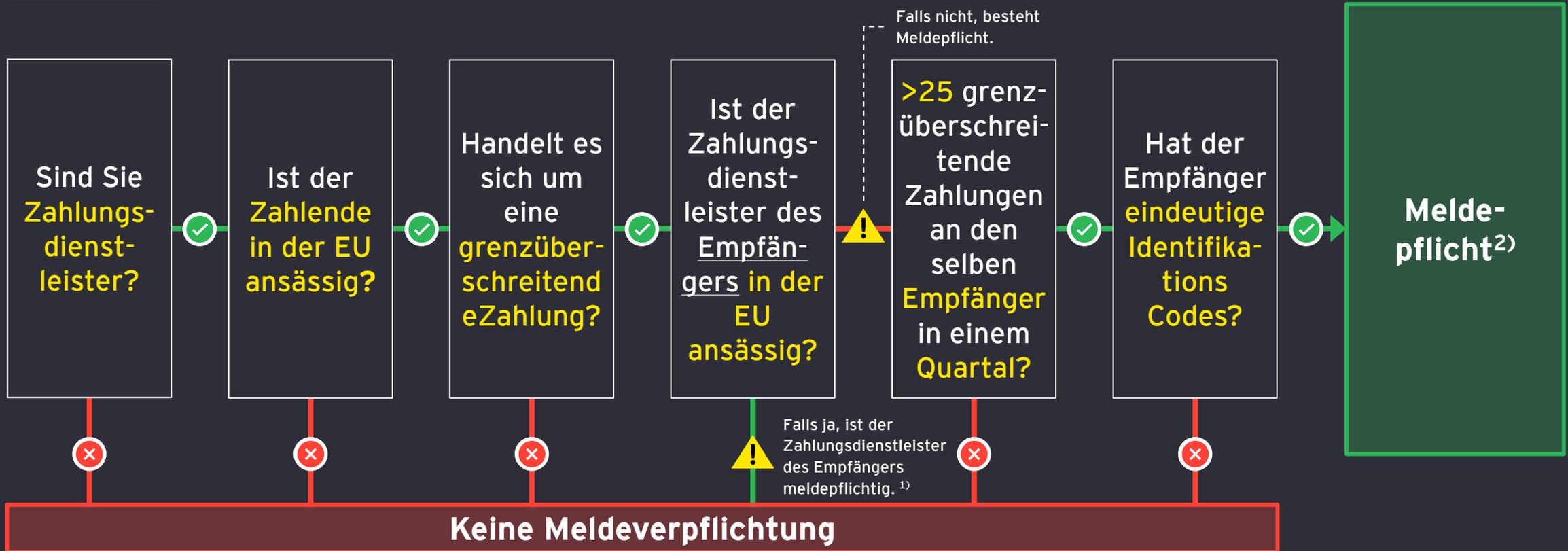
## Privacy by Design

Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

- ▶ Nur Erhebung von Daten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- ▶ Erarbeitung eines Löschkonzepts
- ▶ Zugriff und Verarbeitung der Daten nur durch befugtes Personal

**Art. 25 EU-DSGVO**

# Die Voraussetzungen der Meldepflicht auf einen Blick



Der Entscheidungsprozess basiert auf einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der regulatorischen und kommerziellen Auswirkungen (z.B. Scoping, kommerzielle Umsetzung) und Datenschutzanforderungen (z.B. Anpassung der Datenschutzhinweise), technischer Fragen (Dateninteroperabilität, Automatisierung von Prozessen usw.) oder steuerlicher Fragen (potenzielle Stichprobenprüfung, Datenvalidierung usw.). Wir haben daher eine Übersicht über die wichtigsten Fragen zusammengestellt, die als Grundlage für die internen Bewertungsprozesse dienen kann.

<sup>1)</sup> Weitere Informationen darüber, wer meldepflichtig ist, finden Sie in den beigegeführten Fallstudien und/oder in der detaillierten Übersicht

<sup>2)</sup> Ab dem 1. Januar 2024; es sind weitere Untersuchungen erforderlich, um Behörden zu bestimmen, an die zu melden ist

# Schlüsselfragen zur Umsetzung der CESOP-Regelungen



## Weitere zu prüfende Themen<sup>1)</sup>

- ▶ Compliance- und Governance-Richtlinien?
- ▶ Auswirkungen auf interne Kontrollsysteme?
- ▶ Schulungen für Personal?
- ▶ ...

<sup>1)</sup> Die Evaluation der gelisteten Fragen, sowie mögliche Auswirkungen und weitere relevante Themen können die Grundlage für einen gemeinsamen Follow-Up-Workshop bilden.

# Approach - Übersicht Umsetzungsmodell

## Aktuell

Die CESOP Regelungen werden 2024 in Kraft treten, bis dahin gilt es noch eine Reihe von Aufgaben zu bewältigen:

- ▶ Erstellung einer Umsetzungsplanung von heute bis zum Starttermin.
- ▶ Umgang mit Unsicherheiten bei der Ausarbeitung der Regelungen.
- ▶ Umsetzung der Regelungen ab dem 1. Januar 2024 - aber: lokale Gesetzesentwürfe und -Leitfäden oft noch nicht veröffentlicht.
- ▶ Enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Finanzbehörden während der Umsetzung.
- ▶ Ermittlung relevanter Stakeholder, sowie Etablierung der Zusammenarbeit.

1

## Aktivitäten

1. Analyse der IT-Systeme, die als Grundlage der Berichterstattung dienen.
2. Start der Projektvorbereitungen.
3. Planung von: Ressourcen, IT-Anpassungen, Providern und Vendors für die Umsetzung in 2023.
4. Evaluation möglicher Probleme bei der Umsetzung.
5. Risikoanalyse, um potenzielle Risikobereiche zu identifizieren, ohne den Geschäftsbetrieb zu stören.
6. Kontaktaufnahme zu den Finanzbehörden - direkt oder über Verbände.
7. Start der Anforderungsanalyse

2

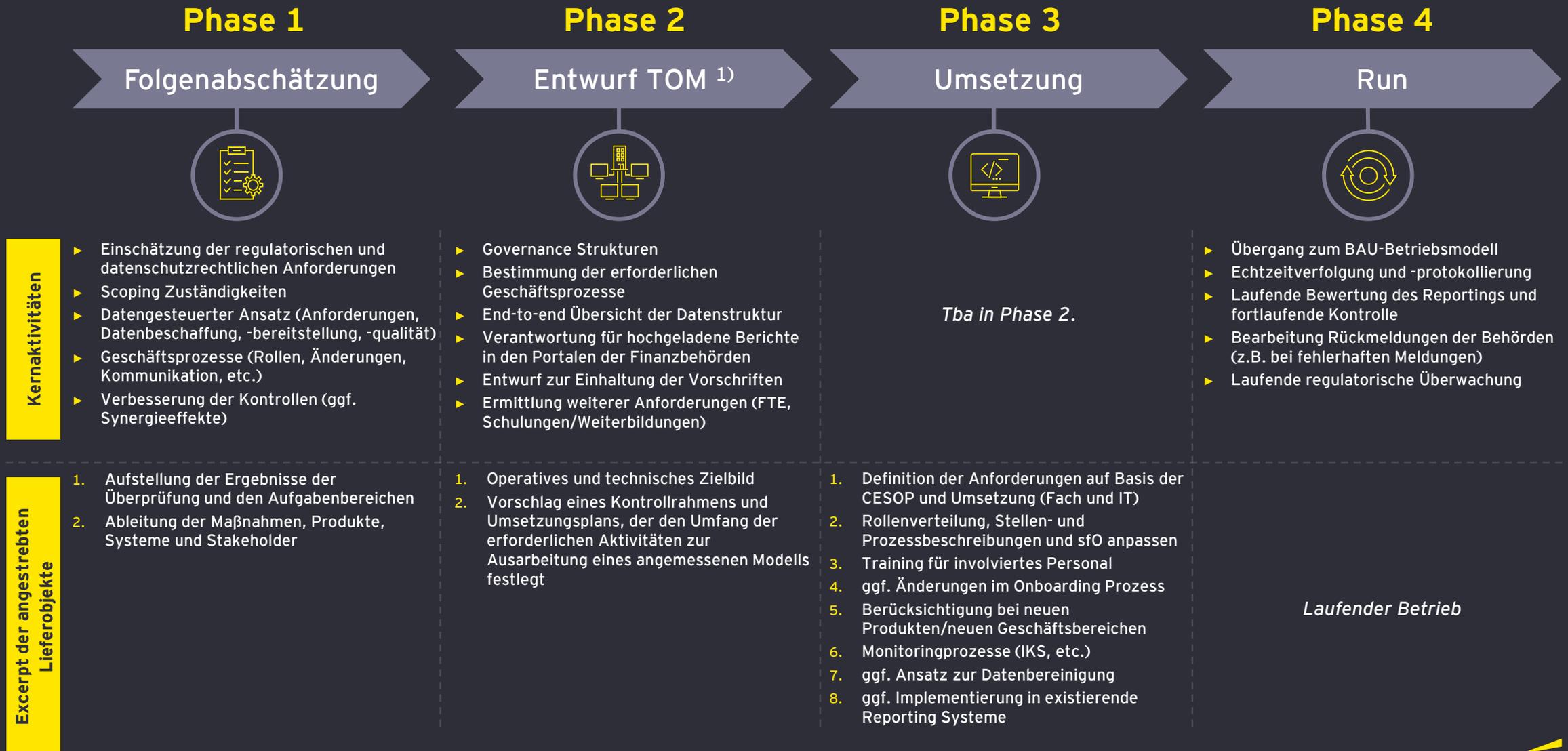
## Zielsetzung und Ergebnisse

Produkt- und kundenorientierter Ansatz:

- ▶ Identifizierung der relevanten Geschäftsbereiche, ZV-Produkte und Kunden sowie der verwendeten IT-Anwendungen.
- ▶ Lokalisierung der benötigten Daten gem. der Reportingvorgaben. Soll/Ist-Abgleich auf a) Ebene Datenmodellen und b) auf Ebene individueller Kundendaten.
- ▶ Schließung der Data Gaps ggf. durch Client Outreaches (zeitaufwendig) sowie ggf. durch die Einführung neuer Datenfelder.
- ▶ DSGVO-Vorgaben beachten und ggf. Verträge und AGBs anpassen bzw. erweitern.
- ▶ Entwicklung eines Umsetzungsplans mit Ziel Ende 2023. Da das erste Reporting per Ende April 2024 ansteht, kann Q1/2024 für weiteres Testing und Warm-Up verwendet werden. Aktive Reportingerstellung sollte spätestens am 1. April 2024 starten.
- ▶ Rechtzeitige Koordinierung mit Providern, Vendors und anderen Dienstleistern ist zwingend notwendig um Verzögerungen zu vermeiden (viele FS-Unternehmen/PSPs müssen die Anforderungen umsetzen; Bottle Neck).
- ▶ Umsetzungsplan muss ggf. mit Finanzbehörden geteilt werden (Detailgrad beachten) und wird ggf. Teil von Prüfungen.

3

# Approach - Phasenmodell mit Überblick über die wichtigsten Aufgaben



<sup>1)</sup> Target Operating Model.

# Zusammenfassung - Offene Fragen für die Umsetzung

Fazit: Die CESOP-Berichterstattung birgt für Banken und Zahlungsdienstleister viele Herausforderungen. CESOP ist nicht nur eine steuerliche Angelegenheit, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf andere Bereiche des Unternehmens.

## TECHNOLOGY

- ▶ Interoperabilität der Systeme (Datenquellen, Schnittstellen)
- ▶ Eindeutige Identifikation und Herausnahme der Gruppen
- ▶ Umfang der Meldepflicht, obligatorische Datenfelder
- ▶ Automatisierte Vorbereitung der Reports (XML)

## LEGAL

- ▶ Scoping - welche Unternehmen sind in welchen Ländern meldepflichtig?
- ▶ Rechtliche Betrachtung der CESOP relevanten Geschäftsbeziehungen, Aktivitäten und Cash-Flows
- ▶ Bestimmung von Datenschutzerfordernungen
- ▶ Anpassung der Richtlinien, Verfahren und AGBs



## TAX

- ▶ Umsetzung in § 22g UStG, aber prinzipiell keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen
- ▶ CESOP Meldungen als möglicher Gegenstand der Betriebsprüfung
- ▶ Steuerfunktion als Schnittstelle zum Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- ▶ Stichprobenprüfung und Datenvalidierung?
- ▶ Mögliche Probleme bei grenzüberschreitenden Meldungen

## EY | Building a better working world

EY exists to build a better working world, helping to create long-term value for clients, people and society and build trust in the capital markets.

Enabled by data and technology, diverse EY teams in over 150 countries provide trust through assurance and help clients grow, transform and operate.

Working across assurance, consulting, law, strategy, tax and transactions, EY teams ask better questions to find new answers for the complex issues facing our world today.



## EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

About the global EY organization

The global EY organization is a leader in assurance, tax, transaction and advisory services. We leverage our experience, knowledge and services to help build trust and confidence in the capital markets and in economies all over the world. We are ideally equipped for this task – with well trained employees, strong teams, excellent services and outstanding client relations. Our global purpose is to drive progress and make a difference by building a better working world – for our people, for our clients and for our communities.

The global EY organization refers to all member firms of Ernst & Young Global Limited (EYG). Each EYG member firm is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients.

**For more information, please visit [www.ey.com](http://www.ey.com).**

In this publication, "EY" and "we" refers to Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

In Germany, EY has 20 locations.

© 2023 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

This presentation has been prepared for general informational purposes only and is therefore not intended to be a substitute for detailed research or professional advice. No liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility.

**[www.ey.com/de](http://www.ey.com/de)**